

Jagd- und Fischereiverwaltung, 8510 Frauenfeld

Adressaten der  
Jagdgesellschaften und Jagdaufseher

Per E-Mail

058 345 61 55, roman.kistler@tg.ch  
Frauenfeld, 27. Januar 2025

## **Änderung der eidgenössischen Jagdverordnung (JSV) und des eidgenössischen Jagdgesetzes (JSG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat mit Medienmitteilung vom 13. Dezember 2024 eine Revision der eidgenössischen Jagdverordnung (JSV) und des eidgenössischen Jagdgesetzes (JSG) per 1. Februar 2025 in Kraft gesetzt. Die Kurzfristigkeit dieser Inkraftsetzung mit der Änderung von mehreren Dutzend Bestimmungen verunmöglicht es den Kantonen, die kantonalen Bestimmungen (kantonale Jagdverordnung; JGRV) entsprechend sofort anzupassen.

Die Bestimmungen des Bundes treten somit ohne Übergangsfrist (Ausnahme: Verwendung von Bleimunition siehe unten) am **1. Februar 2025** in Kraft und haben Gültigkeit. Sämtliche kantonalen Bestimmungen, die inhaltlich den revidierten Bestimmungen der JSV oder des JSG als übergeordnetem Recht widersprechen, werden damit automatisch ausser Kraft gesetzt.

Dies ist auch im Kanton Thurgau der Fall. Insbesondere die folgenden, für die Jägerschaft relevanten Bestimmungen, erfahren damit ab 1. Februar 2025 eine Änderung:

- **Verkürzung der Lauflänge von Feuerwaffen**  
Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. i Ziff. 1JSV wird die erforderliche Lauflänge von Feuerwaffen von 45 cm auf 40 cm verkürzt.
- **Streichung des Schalldämpfers aus der Liste der für die Jagd verbotenen Hilfsmittel**  
Art. 2 Abs. 1 Bst. i Ziff. 4 JSV wird gestrichen. Damit gilt der Schalldämpfer nicht mehr als verbotenes Hilfsmittel für die Jagd. Die Verwendung eines Schalldämpfers zur Jagd ist damit ab 1. Februar 2025 ohne eine **jagdrechtliche** Bewilligung der Jagd- und Fischereiverwaltung generell möglich. Es gilt jedoch zu beachten, dass der Schalldämpfer weiterhin gemäss Waffenrecht bewilligungspflichtig bleibt. Eine **waffenrechtliche** Bewilligung der Waffenfachstelle für den Erwerb und den Besitz

eines Schalldämpfers ist daher nach wie vor zwingend. Die Jagdberechtigung gilt als Bedürfnisnachweis in diesem Verfahren.

- **Verbot von Unterschallmunition**  
Mit Art. 2 Abs. 1 Bst. m JSV wird künftig die jagdliche Verwendung von Kugel- und Schrotmunition, deren Projektile eine Mündungsgeschwindigkeit unter der Schallgeschwindigkeit (Sub-Sonic-Munition) aufweisen, generell verboten.
- **Verbot von bleihaltiger Kugelmunition ab 6 mm**  
Art. 2 Abs. 1 Bst. n JSV verbietet bleihaltige Kugelmunition ab Kaliber 6 mm. Diese Bestimmung wird erst am **1. Januar 2030** in Kraft treten. Somit bleibt eine Übergangsfrist, um geeignete Laborierungen für die einzelnen Waffen auszutesten.
- **Verbot von Drohnen**  
Mit dem neuen Art. 2 Abs. 1 Bst. o JSV werden explizit Drohnen (mit Ausnahme zur Rehkitzrettung) zur Ausübung der Jagd verboten.
- **Verbot der Nachtjagd im Wald**  
Der neue Art. 3<sup>ter</sup> Abs. 1 JSV verbietet die Jagd **im Wald** während der Nacht. Ausgenommen davon ist die Passjagd auf Raubwild. Die Nachtzeit ist im erläuternden Bericht zur Änderung der JSV fix mit einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang definiert. Allfällige mögliche Ausnahmen gemäss Art. 3<sup>ter</sup> Abs. 2 JSV vom Nachtjagdverbot im Wald benötigen weitere Abklärungen bei den Bundes- und Kantonsbehörden, wobei bereits zum jetzigen Zeitpunkt klar ist, dass eine flächendeckende Ausnahme über das ganze Kantonsgebiet nicht möglich sein wird. Mit dem übergeordneten Bundesverbot reduziert sich daher die Gültigkeit der Bestimmungen in § 26 in der kantonalen Jagdverordnung auf das Feld. Kurrungen sind nach unserer aktuellen Einschätzung der Rechtsgrundlage zwar nicht a priori verboten, dürften aber in vielen Situationen wenig Sinn machen und zu einer unerwünschten Fütterung von Wildschweinen, die den Bestand ankurbelt, führen.
- **Abschuss von kranken und verletzten Tieren**  
Der neue Art. 8 JSG gestattet künftig den ganzjährigen Abschuss von verletzten und kranken Tieren (sowohl jagdbare Tiere in der Schonzeit als auch geschützte Tiere ganzjährig) **nur noch** Wildhütern / Wildhüterinnen und Jagdaufsehern / Jagdaufseherinnen, aber nicht mehr Pächtern / Pächterinnen. Der Kanton Thurgau hat seit 2018 sowohl die Kompetenz als auch die Verpflichtung für den ganzjährigen Abschuss von verletzten und kranken Tieren (sowohl jagdbar als auch geschützt) in § 26 Abs. 4 des kantonalen Jagdgesetzes (JG) auch den Pächtern / Pächterinnen übertragen. Der Kanton Thurgau hält an der bisherigen Regelung gemäss § 26 Abs. 4 JG fest, da nach unserer Einschätzung die Anliegen des Tierschutzes (Vermeidung von unnötigem Leiden auch bei einem geschützten Tier) bei

einer Nottötung höher zu gewichten sind. Pächter und Pächterinnen können sich auf den im Strafrecht verankerten "Notstand" berufen, der bei zwei sich widersprechenden Rechtsgrundlagen bzw. der Höherwertung des einen Rechtsgutes gegenüber einem anderen zu Strafflosigkeit führt. Aus Sicht des Kantons Thurgau sind wir überzeugt, dass dieses Vorgehen in einem Rechtsverfahren gestützt würde. Im umgekehrten Fall, wo eine Nottötung eines geschützten Tieres durch einen Pächter oder eine Pächterin ausbleibt (und zuerst mit Zeitverzögerung ein abschussberechtigter Jagdaufseher oder eine abschussberechtigte Jagdaufseherin avisiert werden müsste), dürfte viel schneller zu einem Vorwurf führen, dass die entsprechende Person unnötiges Leiden in Kauf nimmt, was ein Verfahren wegen Verstosses gegen Tierschutzbestimmungen nach sich ziehen könnte.

In der Praxis ergibt sich daher im Kanton Thurgau keine Änderung aufgrund des neuen Art. 8 JSG. Weiterhin gilt die Bestimmung gemäss § 32 Abs. 2 JGRV, dass solche Abschüsse während der Schonzeit oder generell von geschützten Tieren zusätzlich zur Eintragung ins Wildbuch innerhalb von 24 Stunden der Jagd- und Fischereiverwaltung gemeldet werden müssen.

Wie einleitend erwähnt, treten die Änderungen der revidierten Bundesbestimmungen ohne Umsetzungsfrist am 1. Februar 2025 in Kraft und müssen nun in kantonales Recht (vornehmlich in JGRV) umgesetzt werden. Dies dürfte einige Monate dauern. In diesem Zeitraum bleiben daher die kantonalen Bestimmungen, die inhaltlich den neuen Bundesbestimmungen widersprechen, ausser Kraft.

Bitte lassen Sie diese Informationen, die wir auch auf unserer Homepage aufschalten werden, auch Ihren Mitpächtern und Mitpächterinnen zukommen.

Freundliche Grüsse

Jagd- und Fischereiverwaltung  
Amtsleitung



Roman Kistler